



4. August 2023

Live Sonar

An der Jahresversammlung vom 26. Juni 2023 hat die Fischereikommission Vierwaldstättersee das Verbot der *Live Sonar*-Technologie für die Fischerei im Vierwaldstättersee per 1. Sept. 2023 beschlossen:

Ergänzung in den Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee:

§ 13 Hilfsgeräte

Abs. 2 (neu) – Das Mitführen oder Verwenden von Echolotgebern mit Live-Sonar-Technologie, die geeignet sind, Bewegungen der Fische in Echtzeit darzustellen, ist verboten.

Abs. 3 (neu) – Die kantonalen Fischereifachstellen können Ausnahmen vom Mitführ- und/oder Verwendungsverbot, insbesondere für wissenschaftliche Untersuchungen, zulassen.

Das Verbot tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Im Rahmen der Medienmitteilung vom 3. Juli 2023 wurden eine Erläuterung und Begründung zum Verbot abgegeben. Die Fischereikommission ist sich bewusst, dass die technischen Möglichkeiten von Sonargeräten stetig erweitert werden und sich der Markt an potenziellen Hilfsgeräten für die Fischerei sehr dynamisch gestaltet. Das Verbot soll signalisieren, dass Fischerei auf dem Vierwaldstättersee nicht in Richtung *high tech*-Sport, sondern auch künftig als traditionelles Freizeitengagement für «alle» und nachhaltig gegenüber den genutzten Fischbeständen erfolgen soll.

Häufige Fragen und Antworten

• Warum wurde die Live-Sonar-Technologie verboten?

Die Argumente für das Verbot überwiegen diejenigen gegen das Verbot. Priorität hat der Schutz der Bestände der befischten Arten.

• Wurde vor dem Erlass des Verbotes eine Vernehmlassung unter den Betroffenen durchgeführt.?

Ja. Fischereiverbände, Fischereivereine und Schutzorganisationen der Innerschweiz rund um den Vierwaldstättersee wurden im Rahmen einer Konsultation zur Stellungnahme eingeladen. Die Mehrheit der konsultierten Fischereivereine und -verbände begrüsst das Verbot, wenn auch teilweise unter Vorbehalten. Die ablehnenden Stellungnahmen waren meist grundsätzlicher Natur (gegen neue Verbote). Die Argumente für und gegen die neuen Ausführungsbestimmungen sind oben zusammengefasst.

• Gibt es weitere Gründe für das Verbot?

Ja. Generell folgt die Bewirtschaftungsstrategie der Kantone dem Grundsatz, eine nachhaltige und faire Fischerei zu gewährleisten. Als Freizeitvergnügen soll sich die Angelfischerei nicht zu einer *high tech*-Sportart entwickeln, die sich nur Wenige leisten können.

Weil die Technologie relativ teuer ist, soll das Verbot nicht erst eingeführt werden, wenn sie weit verbreitet ist, sondern vorbeugend wirken, damit die Investition nicht getätigt wird.

Weil mit der *Live Sonar*-Technologie gezielt gefischt werden kann, muss der gefangene Fisch auch entnommen werden (*catch and release*-Verbot). Das Argument der „falschen“ Art oder des ökologisch wichtigen Tieres, welches als Ausnahme ein Rücksetzen eines überlebensfähigen Fisches erlaubt, entfällt.

In einschlägigen Foren und Magazinen werden *Live Sonar*-Systeme bevorzugt im Zusammenhang mit dem Fang kapitaler Fische, dem Posieren mit der Beute und dem anschliessenden Zurücksetzen gezeigt. Dies widerspricht dem Schweizer Fischerei- und Tierschutzrecht. Auch deshalb ist ein Verbot der Technologie im Sinne der Prävention angezeigt.

Mit einer selektiven Entnahme von grossen Exemplaren kann es zu einem Rückgang des Wachstums kommen. Die genetische und somit fischökologische Bedeutung der grosswüchsigen, alten Individuen ist unbestritten. Die Fischerei mit *Live Sonar* bedeutet einen verstärkten Druck auf die Tiere dieser für die Population wichtigen Altersklasse, was aus ökologischer Sicht nicht erwünscht ist.

- **Welches sind die häufigsten Argumente gegen das Verbot und was die Antworten darauf?**

- Die grundsätzliche Ablehnung zusätzlicher Verbote. – Als Fischereibehörden obliegt den Kantonen der (vorsorgliche) Schutz der Bestände befischter Arten mit den dazu nötigen Mitteln.
- Die negativen Folgen der *Live Sonar*-Technik seien nicht durch konkrete Negativ-Folgen auf Fischbestände belegt. – Es wäre zynisch und widerspräche dem Vorsorgeprinzip, darauf zu warten, bis Schäden an Fischbeständen nachweisbar wären.
- Das Verbot sei sehr schwierig zu überprüfen und damit durchzusetzen. – Dies ist richtig und ist bei vielen technischen Geboten und Verboten in allen Rechtsbereichen so. Die Selbstkontrolle der Anglerinnen und Angler und die gegenseitige Kontrolle wird einen wichtigen Teil zugunsten der Durchsetzung des Verbots ausmachen.
- Andere Neuregelungen, wie z. B. das Einführen von „Fangfenstern“ oder die Beschränkung der Entnahmemengen, wären alternativ ebenfalls denkbar. – Dies wäre denkbar. Für solche Neuerungen müsste aber die gesamte Fischereigesetzgebung totalrevidiert werden, was Jahre in Anspruch nehmen würde bis zum Inkrafttreten. Dann hätten sich bereits sehr viele Anglerinnen und Angler ausgerüstet (Investitionsschutz?).

- **Warum wird ein Verbot für eine Technologie eingeführt, wenn deren negative Folgen nicht nachgewiesen sind?**

Die Behörden sind zum Vorsorgeprinzip verpflichtet. Gibt es eine plausible Gefahr für die Bestände, gehen Schutz und Nachhaltigkeit vor. Die öffentlichen Interessen am Erhalt der Arten und Bestände sowie der Ökosystemleistungen gehen den Individualinteressen jederzeit vor.

- **Gibt es allgemein wissenschaftliche Studien im In- und Ausland welche die Einführung der neuen Ausführungsbestimmungen stützen?**

Ja. Grosse Laichtiere sind speziell wichtig für einen Bestand, nicht nur, weil sie mehr Eier legen, sondern insbesondere auch, weil sie einen wichtigen Teil der genetischen Variabilität repräsentieren. Hierzu gibt es Studien, welche ARLINGHAUS 2017 [im Praxisleitfaden für das nachhaltige Management von Angelgewässern](#) aufzeigt und zitiert.

- **Wie kann das Verbot der Live-Sonar-Technologie durchgesetzt werden?**

Vorab werden sich die Kontrollen auf die Sensibilisierung konzentrieren und die Neuerung auf allen Kanälen bekannt gemacht. Ab 2024 erfolgen gezielte und gemeinsame Kontrollen durch die Kantonalen Fischereiaufsichten. Hinweise von Dritten wird nachgegangen und Widerhandlungen werden zur Anzeige gebracht.